



**Gebührensatzung zur Satzung
für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen
(GS-EWS)
- vom 28. 12. 2000-**

Aufgrund der §§ 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 13.12.2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr
- § 4a Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes
- § 5 Umlagen
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt gem. § 1 der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen bzw. abflußlosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes bzw. die Fäkalien, erhebt der ZVG Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren werden erhoben:

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale oder dezentrale Abwasserbehandlungsanlage (Zentralklärwerk, Klärteich und Gebietskläranlage) angeschlossen sind; sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, auf denen Grundstückskläranlagen betrieben werden; sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;
3. als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflußlosen Gruben abgeholt wird; sie wird als Zusatzgebühr erhoben.
4. als Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, die an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des ZVG angeschlossen sind. Diese gliedert sich in:
 - a) Grundgebühr und
 - b) Zusatzgebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren A und B wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgelegt und beträgt je BE und Monat:

bei Benutzungsgebühr A	ab dem 01.01.1994:	10,00 DM (5,11 EUR)
bei Benutzungsgebühr B	ab dem 01.01.1995:	5,00 DM (2,56 EUR).

- 1.1. Eine BE ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach §42 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17.10.1957 in der Neufassung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 553).
- 1.2. Bei der Berechnung der Grundgebühr für alle Bedarfsträger, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1. fallen und bei Anwendung des § 4 a Abs. 2 b, wird der Nenndurchfluß des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Qn in m ³ /h	DM/Monat	EUR/Monat
bis Qn 1,5	10,00	5,11
bis Qn 2,5	50,00	25,56
bis Qn 6,0	130,00	66,47
bis Qn 10,0	210,00	107,37
bis Qn 15,0	300,00	153,39
bis Qn 40,0	770,00	393,69
bis Qn 60,0	1.150,00	587,99
bis Qn 150,0	2.850,00	1.457,18

Bei Vermietung von Ferienwohnungen, die nicht gewerblich betrieben wird, wird die Grundgebühr für die Monate Mai bis September erhoben.

- (2) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Nennweite des Grundstücksanschlusses festgelegt und beträgt im Monat :

je Anschluß bis DN 150	- 00,00 DM	- 00,00 EUR
je Anschluß bis DN 200	- 00,00 DM	- 00,00 EUR
je Anschluß bis DN 250	- 00,00 DM	- 00,00 EUR
je Anschluß bis DN 300	- 00,00 DM	- 00,00 EUR
je Anschluß > DN 300	- 00,00 DM	- 00,00 EUR

Die volle Grundgebühr wird auch für Grundstücke erhoben, auf denen das Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet, verwertet oder verrieselt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr A, B, C wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungsanlage bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt werden.

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr D ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Kanalisationsanlagen gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei:

der Benutzungsgebühr A	ab dem 01.01.1997	4,11 DM (2,10 EUR)
------------------------	-------------------	-----------------------

der Benutzungsgebühr B	ab dem 01.01.1997	1,88 DM (0,96 EUR)
der Benutzungsgebühr C	ab dem 01.01.1998:	23,45 DM (11,99 EUR)

Die Zusatzgebühr beträgt je m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche bei:

der Benutzungsgebühr D	0,00 DM (0,00 EUR)
------------------------	-----------------------

Als Schmutzwassermenge gilt:

- a) die den Grundstücken aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Zähler gemessene Wassermenge,
- b) bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung die tatsächlich eingeleiteten Abwässer.

Als bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche gilt:

die bebaute Grundstücksfläche sowie die Teile der Grundstücksfläche, in denen infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang versickern kann.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Nutzer einer privaten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die abgeführte Wassermenge über eine den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Meßeinrichtung nachzuweisen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist § 16 der gültigen Wassersatzung anzuwenden.
- (4) Die maßgebliche Grundstücksfläche wird anhand der durch den Grundstückseigentümer im Erklärungsbogen, der durch den ZVG ausgereicht wird, vorgelegten Selbstangaben über die bebaute und/oder befestigte Fläche des Grundstückes ermittelt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Erklärungsbogen spätestens innerhalb eines Monats wahrheitsgetreu ausgefüllt an den ZVG zurückzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten oder sind die Angaben unvollständig, ist der ZVG berechtigt den Versiegelungsgrad festzusetzen.

§ 4a Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes

- (1) Der Zweckverband kann die Zusatzgebühren auf Antrag mindern, wobei der Nachweis dem Gebührenpflichtigen obliegt. Der Antrag auf Herabsetzung der Abwassermenge bzw. der gebührenerheblichen Grundstücksfläche ist unverzüglich nach Kenntnis des gebührenmindernden Tatbestandes beim ZVG zu stellen.
- (2) Die Zusatzgebühren A, B werden gemindert, für Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage bzw. der Grundstückskläranlage zugeführt wurden insbesondere:
 - a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser kann abgesetzt werden. Für Haushalte mit Dauerwohnnutzung wird der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch des

Vorjahres im Verbandsgebiet angesetzt. Der Antrag ist in jedem Jahr vor Ablauf des Erhebungszeitraumes unter Angabe der Anzahl der Wohneinheiten, einschließlich Ferienwohnungen sowie der im Haushalt gemeldeten Personenzahl einzureichen. Dem Erstantrag sind die in der Entwässerungssatzung § 12 Abs. 1 Ziffer a und b geforderten Unterlagen mit eingezeichneter Gartenfläche beizulegen.

- b) Für alle anderen Fälle, in denen Wasser zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden soll, installiert der Zweckverband auf Antrag, bei Erstattung des tatsächlichen Aufwandes, eine gesonderte Meßeinrichtung.
- c) für gewerbliche und industrielle Einrichtungen wird die Menge reduziert, wenn dem Antrag auf Reduzierung ein nachvollziehbares Gutachten beigefügt wird, dessen Prüfung sich der ZVG vorbehält;
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge, nach Antragstellung vor Ablauf des Berechnungszeitraumes, um 16 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt, sofern keine gesonderte Messung erfolgt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die gemeldete mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(3) Vom Abzug sind ausgeschlossen:

- a) Schmutzwassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser.

(4) Die Zusatzgebühr D wird gemindert für Niederschlagswasser, welches auf befestigten Grundstücksflächen mit nachfolgenden Verminderungstatbeständen anfällt.

Dabei vermindert sich die maßgebliche Fläche wie folgt:

- Dachflächen (überdeckte Bodenfläche) mit Regenwasserspeichereffekt um 50%,
- Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand o.ä. verlegt um 30%,
- Flächen mit wassergebundenen Decken um 30%.

Wird eine Rückhalteinlage mit Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entsprechend den Anforderungen des ZVG betrieben, vermindert sich die maßgebliche Fläche um 20%.

Treffen für ein Grundstück mehrere der unter diesem Absatz genannten Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung der Niederschlagswassergebühr auf höchstens 50% einer ungeminderten Gebühr zulässig.

(5) Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens 10 m² erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlage.

§ 5 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen des ZVG im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der ZVG aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast. Die nachfolgenden Paragraphen gelten entsprechend.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) War eine Entleerung von Grundstückskläranlagen bzw. abflußlosen Gruben aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (insbesondere § 22 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) nicht möglich, ist für das nochmalige Anfahren des Grundstückes eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 DM (20,45 EUR) zu entrichten.
- (2) Werden zusätzlich zur einmal jährlich notwendigen Abfuhr von Grundstückskläranlagen weitere Abfuhrungen notwendig, so ist für jede dieser Abfuhrungen zusätzlich zur aus § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 errechneten Gebühr eine Zweitabfuhrgebühr in Höhe von 74,59 DM (38,14 EUR) je m³ zu entrichten.
- (3) Für Abfuhrungen, die nicht dem Regelfall des § 15 Abs. 9 EWS entsprechen, wird ab einer Schlauchlänge von 31 m eine Aufwandspauschale von 20,00 DM (10,23 EUR) erhoben.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A, B und D zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühesten jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist:
 - a) die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühren A, B, C und D entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Benutzung,
 - b) die Grundgebührenpflicht erlischt nach schriftlicher Abmeldung des Grundstücksanschlusses. Erfolgt der Zugang beim ZVG bis einschließlich 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Zugang nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 19 der EWS gilt entsprechend.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf den Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die verbrauchte Wassermenge wird im Regelfall einmal zum Ende des Kalenderjahres für den davor liegenden Verbrauchszeitraum festgestellt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZVG den Erhebungszeitraum bezüglich der verbrauchten Wassermengen verkürzen.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Nießbrauchrecht belastet, ist der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher des angeschlossenen Grundstückes gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Im übrigen sind die in § 6 Abs. 4 KAG genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflichtigen lt. Abs. 1 können die Pflicht zur Zahlung der Gebühren auf einen Mieter bzw. Pächter übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Mitteilung an den ZVG, in der sich der Mieter bzw. Pächter zur Zahlung der Gebührenschaft verpflichtet. Im Falle einer Zahlungssäumnis des Mieters bzw. Pächters hat der Gebührenpflichtige gemäß Abs. 1 für die entstandene Gebührenschaft aufzukommen. Die Gebührenpflichtigen gem. Abs. 1 und Mieter bzw. Pächter haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen haben sowohl der alte als auch der neue Gebührenpflichtige dieses unverzüglich schriftlich beim ZVG anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an, ist der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig. Fällt die Rechtsänderung in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Rechtswechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.
- (4) Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen für die Zahlung der Gebühren, wenn er versäumt hat, dem ZVG die Rechtsänderung anzuzeigen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der ZVG Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 8 Abs.1 entstandene Gebührenschaft der Benutzungsgebühren A, B und D sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid, auf Basis der zur Zeit gültigen Benutzungsgebühren und der im Vorjahr zugeführten Wassermenge und/oder der maßgeblichen Grundstücksfläche festgesetzt. Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültige Abrechnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, nach vorheriger Ablesung der Meßeinrichtung.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht der Benutzungsgebühren A und B erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 erfolgt die Gebührenabrechnung zum Ende des Erhebungszeitraumes, nach dem tatsächlich festgestellten Wasserverbrauch.
- (4) Die Benutzungsgebühr D wird entsprechend des Absatzes 1 Satz 1 veranlagt und fällig. Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden von dem Tag an, an dem der ZVG Kenntnis von der Veränderung hat berücksichtigt.

- (5) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVG, sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVG schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche zur Berechnung der Benutzungsgebühr D hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, nachdem die Veränderung eingetreten ist schriftlich mitzuteilen. Der ZVG ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung über die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche, die Grundstücksfläche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.
- (4) Beauftragte des ZVG dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der ZVG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit der ZVG die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVG sich eines Dritten bedient, ist der ZVG berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Der ZVG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

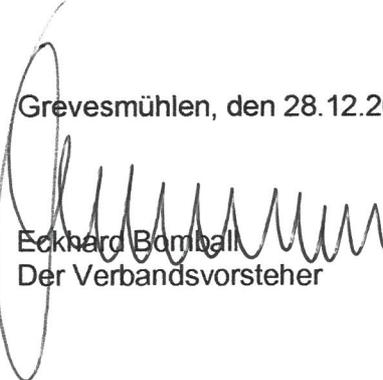
- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) nach § 9 Abs. 3 seiner Meldepflicht über den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht nachkommt
 - b) nach § 11 der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (GS-EWS) vom 04.08.1999

Grevesmühlen, den 28.12.2000

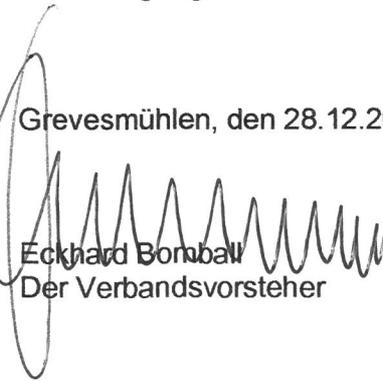

Eckhard Bomball
Der Verbandsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Grevesmühlen, den 28.12.2000


Eckhard Bomball
Der Verbandsvorsteher

